

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Gemeinderat	08.11.2018	N	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2018	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	20.12.2018	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „10. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Aufgrund von notwendigen Änderungen im rechtlichen und im betrieblichen Bereich ist eine Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung erforderlich.

Begründung:

Neue Regelungen für Gewerbebetriebe

Derzeit gibt es in der Abfallwirtschaftssatzung für die Ermittlung und Festsetzung des notwendigen Behältervolumens für die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, keine Regelungen.

Bisher erfolgte dies aufgrund einer seit Jahren bestehenden Vereinbarung mit der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer auf freiwilliger Basis. Regelungen der 2003 in Kraft getretenen Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) wurden hierbei berücksichtigt.

Nach Inkrafttreten der neuen Gewerbeabfallverordnung im August 2017 und zur Schaffung von Klarheit und Rechtssicherheit in der Abfallwirtschaftssatzung werden nun die bisher in der Praxis angewandten Regelungen in der Satzung festgeschrieben.

§ 7 GewAbfV regelt die Überlassung derjenigen gewerblichen Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden. Diese sind dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Hierbei ist mindestens ein Behälter als sogenannte „Pflichtrestmülltonne“ zu nutzen. Die GewAbfV gibt somit zwar ein Mindestvolumen in Form eines Behälters vor, präzisiert jedoch nicht dessen Größe sowie sein Volumen. Dieses wird nun in der Abfallwirtschaftssatzung geregelt. Als Mindestvolumen werden 60 Liter im Bedarfssystem vorgeschlagen und festgelegt.

Zur Ermittlung des für den Gewerbebetrieb notwendigen Volumens wird als Maßstab - wie bisher und bei vielen Kommunen angewandt - der sogenannte Einwohnergleichwert (EWG) zugrundegelegt. Dies ist ein statistischer Durchschnittswert, mit dem erreicht werden soll, Gewerbebetriebe den Einwohnern gleich zu stellen. Der festgelegte EWG ist abhängig von der Art des Gewerbebetriebs (siehe § 14 Absatz 4 AWS). Die Einwohnergleichwerte werden auf Basis der Beschäftigten-, Platz-, Bett- oder Zimmerzahlen ermittelt (siehe Tabelle § 14 Absatz 4 AWS) und mit einem Mindestvolumen, das mit 12 Litern pro EWG und Woche festgelegt wird, multipliziert.

Beispiel: Gaststätte mit 5 Beschäftigten:

$5 \times 4 \text{ EWG} \times 12 \text{ l / Woche} = 240 \text{ l Restmüll pro Woche}$ - Aufgrund dieser Berechnung würde bei diesem Beispielfall dem Gewerbebetrieb eine Restmülltonne mit 240 l Volumen pro Woche festgesetzt werden.

Legen die Gewerbebetriebe einen Nachweis über die ordnungsgemäßen Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten vor, haben sie die Möglichkeit ein geringeres Mindestrestmüllvolumen zu beantragen. Nach sorgfältiger Prüfung der Nachweise, wird das erforderliche Behältervolumen dann von der Stadt neu festgesetzt.

Entsorgen Gewerbebetriebe nur ihre gewerblichen Siedlungsabfälle über die Stadt, das heißt, für Abfälle zur Verwertung werden andere Entsorgungswege gewählt, hat dies zur Folge, dass die Angebote der Recyclinghöfe nicht genutzt werden dürfen. Darauf werden die Gewerbebetriebe in den Beratungsgesprächen hingewiesen; stichprobenartige Kontrollen auf den Recyclinghöfen wird sich die Abfallwirtschaft vorbehalten. Ein entsprechender Ordnungswidrigkeitentatbestand wird geschaffen.

Wie bisher, besteht für die Gewerbebetriebe auf gemischt genutzten Grundstücken auch weiterhin die Möglichkeit eine gemeinsame Restmülltonne mit den privaten Haushalten zu nutzen.

In § 14 werden diese Neuerungen in einem neuen Absatz 4 geregelt.

Redaktionelle Änderungen

- Gewerbebetriebe, die ihre Abfälle zur Verwertung der Stadt überlassen, können künftig auch eine Sperrmüllentsorgung beantragen. Aus diesem Grund wird in § 3 Absatz 5 der Begriff Sperrmüll neu definiert.
- In § 9 Absatz 2 Nummer 3 hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen; dieser wird korrigiert.
- In § 12 Absatz 5 wird neu geregelt, dass organische Küchen- und Gartenabfälle sowie Bioabfälle nicht in Plastiktüten in den Bioabfallbehälter gegeben werden dürfen.
- Die Regelungen in § 14 Absatz 3 betreffen grundsätzlich das Grundstück. Aus diesem Grund wird der Absatz neu gefasst.
- § 16 Absatz 5 Satz 4 und § 18 Absatz 4 Satz 1 werden um die rechtlichen Grundlagen der Unfallverhütungsvorschriften ergänzt, da künftig aufgrund der erstellten Gefährdungsbeurteilungen nicht mehr alle Straßen wie bisher angefahren werden dürfen (Beispiel.: Verbot des Rückwärtsfahrens).
- Gewerbebetriebe, die ihre Abfälle zur Verwertung der Stadt überlassen, werden künftig den Haushalten gleichgestellt und haben somit die Möglichkeit, eine Sperrmüllentsorgung zu beantragen. § 18 Absatz 2 ist entsprechend anzupassen.
- § 25 Absatz 1 wird unter Nummer 30 um eine neue Ordnungswidrigkeit ergänzt, wenn Gewerbebetriebe und vergleichbare Einrichtungen unzulässigerweise die Recyclinghöfe nutzen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	10. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung